

ir das Nachschlagewerk! ja
ir die Sammlung! nein
ir die Fachpresse! ja

43

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1

Leitsätze:

Eine die Statthaftigkeit einer Revision begründende Divergenz liegt nicht vor, wenn das angezogene Urteil zu einer Rechtsfrage gar nicht Stellung nimmt, auf der das angefochtene Urteil beruht.

ktenzeichen: 1 AZR 66/58

rteil des BAG vom 4. Mai 1959

LAG Mainz



AZR 66/58

Sa 173/57 Mainz

Erkündet am
Mai 1959

z. Henkelmann,
gestellte
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 1959 durch die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt, Dr. Meier-Scherling und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Frey für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 12. November 1957 - 1 Sa 173/57 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 15. September 1955 bis zum 1. Juni 1956 bei der amerikanischen Kriminalpolizei als Ermittler und Dolmetscher beschäftigt. Er mußte sich außerhalb der normalen Arbeitszeit häufig nachts auf Abruf bereit halten. Als angemessene Vergütung hat der Kläger hierfür mit der Klage den Betrag von 2.112,-- DM gefordert.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat dem Kläger den Betrag von 500,-- DM zugesprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil erster Instanz zurückgewiesen, den Streitwert auf 500,-- DM festgesetzt und die Revision nicht zugelassen. Mit ihrer auf Divergenz gestützten Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger war in dritter Instanz nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht statthaft.

Da der Streitwert den Betrag von 6.000,-- DM nicht übersteigt und die Revision im angefochtenen Urteil nicht zugelassen ist, wäre die Revision nur statthaft, wenn eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 ArbGG vorläge und in der Revisionsbegründung schlüssig dargelegt wäre. Das ist jedoch nicht der Fall.

Die Revision bezieht sich zum Nachweis einer Divergenz auf das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 15. Mai 1957, 4 Sa 97/57. In diesem Urteil hat das Landesarbeitsgericht Hannover entscheidend darauf abgestellt, ob die vom Kläger jenes Prozesses behauptete Bereitschaft als Arbeitsbereitschaft anzusehen sei; das Landesarbeitsgericht Hannover hat das verneint. Ebenso hat das angefochtene Urteil die Frage, ob es sich beim Kläger um eine Arbeitsbereitschaft handele, verneint. Insoweit stimmen also beide Urteile miteinander überein.

Das angezogene Urteil hat die Klageabweisung allein mit der Erwägung begründet, daß keine zu entgeltende



Arbeitsbereitschaft vorgelegen habe. Das angefochtene Urteil, kommt im Gegensatz dazu auf Grund einer von ihm vorgenommenen Lückenausfüllung des Tarifvertrages zu der Auffassung, daß die Zeit der Rufbereitschaft angemessen zu entlohnen sei. Mit dieser Frage aber befaßt sich das angezogene Urteil, das jeden Tarifvertrag übrigens gar nicht erwähnt, nicht. Ob das angezogene Urteil diese Frage hätte prüfen müssen oder nicht, ist nicht entscheidend. Das ist eine Frage der Begründetheit, nicht der Abweichung. Hinsichtlich der Frage der Statthaftigkeit der Revision kommt es vielmehr nur auf die Abweichung an. Eine solche ist aber dann nicht gegeben, wenn die angezogene Entscheidung zu einer Rechtsfrage gar nicht Stellung nimmt, auf der das angefochtene Urteil beruht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts liegt eine rechtserhebliche Divergenz nur vor, wenn der tragende Komplex der rechtlichen Erwägungen im angefochtenen und im angezogenen Urteil der gleiche ist (AP Nr. 3, 4 und 46 zu § 72 ArbGG). Erforderlich ist eine Abweichung in der Rechtsfrage, gleichsam in abstracto, von den Rechtssätzen des angezogenen Urteils (AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG). Dabei genügt die bloße Möglichkeit einer Divergenz nicht (AP Nr. 33 und 42 zu § 72 ArbGG). In seinem Urteil vom 1. Dezember 1958, 1 AZR 468/56, hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß eine Divergenz nur bei einer Abweichung in den tragenden Grundsätzen angenommen werden kann. Auch nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 15. Mai 1957, 1 AZR 109/57, ist selbst bei ähnlichem Sachverhalt eine Divergenz nur anzunehmen, wenn die tragenden Rechtsfragen in beiden Urteilen erörtert und dann entgegengesetzt entschieden sind. Dort ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtshofs (Beschuß vom 5. Juli 1955, VBLW 79/54) ausgeführt:

Die Revision kann gemäß § 73 ArbGG nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Eine Abweichung im Sinne des § 72 ArbGG kann daher nur dann in Betracht kommen, wenn das



- 4 -

Landesarbeitsgericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts beantwortet hat, nicht aber dann, wenn die andere Entscheidung zu dieser Rechtsfrage gar nicht Stellung genommen hat.

Nach dieser Sinn und Zweck des § 72 Abs. 1 ArbGG allein gerecht werdenden Auffassung, an der festzuhalten ist, fehlt es aber im Streitfall an einer Abweichung des angefochtenen Urteils von den im angezogenen Urteil erörterten, dieses Urteil tragenden rechtlichen Erörterungen.

Da hiernach eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Divergenz nicht vorliegt, konnte nicht entschieden werden, ob die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Ergänzung des Tarifvertrages rechtmäßig war, was immerhin Bedenken unterliegen könnte.

gez. Dr. Boldt

Dr. Meier-Scherling

Wichmann

Dr. Reinecke

Frey



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)